

Ravensberger Str. 20 49377 Vechta

Sachbearbeiter/in Herr Zieschang

Amt für Bauordnung, Planung und Immissionsschutz

Zimmer Nr. 320.1

Tel.: 04441/898-2474 Fax: 04441/898-4401

eMail: 2474@landkreis-vechta.de

Sprechzeiten

s.u. oder nach Terminvereinbarung

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

63.03822-2023-60

15.08.2024

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Landkreis Vechta | Postfach 1353 | 49375 Vechta

Gemeinde Steinfeld

Am Rathausplatz 13

49439 Steinfeld

Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Satzungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken.

Städtebau

Der vorhandene Gehölzbestand auf den Flächen zwischen dem Gebäude Westerkamp 16 und der Lohner Straße 53 sollte aufgrund seiner städtebaulich prägenden Bedeutung vor übermäßiger Inanspruchnahme geschützt werden. Die Gehölze, vor allem die hoch aufstehenden Bäume, haben eine große Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild.

Umweltschützende Belange

Im Geltungsbereich befinden sich geschützte Wallhecken im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 NNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten.

Die im Wallheckenverzeichnis eingetragenen Wallhecken sind in der Örtlichkeit noch überwiegend vorhanden. Im Bereich Hausnr. 12 und 14 wurde die Wallhecke in den letzten Jahren ohne Genehmigung beseitigt, sie gilt daher aber noch rechtlich als existent.



Zwischen Hausnr. 10 und 16 sollte aus naturschutzfachlicher Sicht die Wallhecke im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Satzung an die Südgrenze des geplanten Satzungsbereichs verlegt werden.

Der Gehölzbestand südlich der Straße Westerkamp, östlich Hausnummer 16, sollte weiterhin aus artenschutzrechtliche Gründen und aufgrund der Bedeutung für das Orts-/Landschaftsbild nicht bebaut und als zu erhalten festgesetzt werden. Der Errichtung des Güllebehälters wurde damals (1989) unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der angrenzende Gehölbestand erhalten bleibt.

Die Entscheidung über die Vermeidung von Eingriffen sowie über den Ausgleich/Ersatz der durch die Satzung vorbereiteten Eingriffe erfolgt auf der Ebene der Baugenehmigung. Erfahrungsgemäß ist eine Kompensation auf den künftigen Baugrundstücken meist nicht erzielbar. Aus diesem Grund wird weiterhin empfohlen, mit Hilfe einer Eingriffsbilanzierung im Rahmen der vorliegenden Satzung das entstehende Kompensationsdefizit überschlägig zu ermitteln, um erforderlich werdende Kompensationsflächen außerhalb des Satzungsbereiches bereitstellen und sichern zu können, auf die im Rahmen der Baugenehmigung zurückgegriffen werden kann.

Wasserwirtschaft

Die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken wird begrüßt. Das Bodengutachten weist in den Bereichen RKS 1 und RKS 3 eine Grundwassertiefe von über 1,0 Meter auf. Die Mindestfilterstrecke für Versickerungen ist somit gegeben. Einzig bei der RKS 2 ist der Grundwasserstand höher gemessen worden. Hier sollte der Boden mit versickerungsfähigem Material aufgefüllt werden, um die nötige Mindestfilterstrecke zu erreichen.

Die Schmutzwasserbeseitigung ist sichergestellt.

Im Auftrage

Gez.

Zieschang